

# S a t z u n g

## § 1 – Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Harmonie der Kulturen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Vereinszweck

### (1) Gemeinnützige Zwecke

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### (2) Unabhängigkeit und Toleranz

- Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien, weltanschaulichen Überzeugungen sowie religiösen oder ideologischen Gruppen. Er bekennt sich zu Neutralität und Toleranz.
- Insbesondere verzichtet der Verein darauf, sich in parteipolitische, religiöse oder weltanschauliche Aktivitäten einzumischen oder solche zu fördern.
- Jegliche Form von Diskriminierung aufgrund von politischer Überzeugung, Religion, Weltanschauung, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Nationalität, sozialer

Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung oder Alter wird im Verein nicht toleriert.

- Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die politische, religiöse oder ideologische Neutralität des Vereins zu respektieren und aktiv dazu beizutragen.

### (3) Förderung von Kunst, Kultur und internationaler Gesinnung

Zweck des Vereins im Sinne der Abgabenordnung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

- Durchführung von kulturellen Angeboten, wissenschaftlichen und sozialen Veranstaltungen zur Förderung des Verständnisses zwischen den Mitgliedern verschiedener Kulturen.

### (4) Konkrete Ziele zur Verwirklichung des Vereinszwecks:

- Einen Beitrag zur Integration in Berlin und Umgebung leisten.
- Die Bekanntschaft und das Miteinander der Mitglieder der Gemeinschaft fördern.
- Hilfe für Personen leisten, die Anpassungsprobleme in der Gemeinschaft haben, insbesondere ältere Menschen, alleinerziehende Eltern, alleinstehende Elternteile.
- Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.
- Zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Anerkennung verschiedener Kulturen in der Gemeinschaft beizutragen und Organisationen fördern, die zu einer Kultur der Toleranz beitragen.
- Lösungen für Probleme in unserer Stadt (abseits politischer Probleme) in den Bereichen Soziales, Kultur, Kunst und Bildung zu finden.
- Projekte zu entwickeln, die das soziale Verständnis und die Toleranz unterstützen.
- Integration als aktiven Beitrag zur Gemeinschaft durch gegenseitiges Verständnis und Toleranz zu fördern.
- **Die Durchführung von Aktivitäten, Programmen und Organisationen, die diesen Prozess erleichtern.**

### (5) Verwirklichung des Vereinszwecks durch konkrete Maßnahmen:

- **Gemeinschaftliches Leben und Integration**
  - Förderung des gegenseitigen Verständnisses und respektvollen Miteinanders der Mitglieder.
  - Effektive Sprachbildung als entscheidender Weg zur erfolgreichen Kommunikation im täglichen Leben:
    - Organisation von Sprachkursen

- Gemeinsame Programme zur Sprachbildung, die das tägliche Leben und die berufliche Tätigkeit fördern.
  - Vermittlung von Tandem-Partnern,
  - Vorstellung der Familien zur gegenseitigen Bekanntschaft und Förderung sowohl sprachlicher als auch kultureller Interaktion.
- Initiierung von Gesprächscafés und -clubs sowie Lesekreisen zur weiteren Unterstützung des Spracherwerbs.
- **Kulturelle Vielfalt und Verständigung**
  - Organisation von Seminaren und Kulturabenden, um verschiedene Kulturen zusammenzubringen.
  - Durchführung von kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen und sozialen Veranstaltungen zur Förderung des Verständnisses zwischen den Mitgliedern verschiedener Kulturen.
  - Schaffung von Kulturgruppen aus Vertretern unterschiedlicher Kulturen, die Programme und Veranstaltungen für alle Altersgruppen planen und durchführen (Konzerte, Chöre, Folklore, Theater usw.).
- **Beitrag zum Integrationsprozess**
  - Organisation von Bildungsreisen, um Menschen näher zusammenzubringen und den Dialog zu fördern.
  - Regelmäßige Dialogveranstaltungen und Aktivitäten zur Förderung der interkulturellen Verständigung.
  - Bereitstellung von Beratungsdiensten für Menschen verschiedener Kulturen in wechselnden Zeiten und geografischen Regionen zur Unterstützung ihrer Bedürfnisse in verschiedenen Lebensbereichen.
- **Solidaritätsdienste**
  - Durchführung von Solidaritätsprogrammen und -veranstaltungen zur Stärkung des Zusammenlebens und der Integrationskultur.
  - Organisation von kulturellen Veranstaltungen mit solidarischen Themen zur Vorbereitung der Menschen auf solche Situationen und zur Förderung ihrer Bereitschaft zur Solidarität.
- **Unterstützungsdienste**
  - Organisation von Aktivitäten und Veranstaltungen, die ältere Menschen mit jungen Menschen zusammenbringen.

- Unterstützung von alleinlebenden Eltern durch Programme, die das tägliche Leben erleichtern und ihre Integration in die Gemeinschaft fördern.

(1) Mitglied (mit dem Vorstand zusammenarbeitende Person, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins verpflichtet hat)

- **Fachliche Unterstützung und Kooperation**

- Zusammenarbeit mit Experten und Institutionen in verschiedenen Bereichen zur Überprüfung aller Programme und Projekte vor und während ihrer Umsetzung.

(2) Der Austausch aus dem Verein besteht aus dem Austausch, der über Ausschüsse:

- **Dialogaktivitäten**

- Durchführung von Dialogtreffen und -veranstaltungen als wesentliche Aktivitäten für den Austausch von Meinungen und Lösungen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen andere Mitglieder oder den Verein verstößt. Der Ausschluss wird wirksam, wenn die Abstimmung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt.

- **Beratungsdienste**

- Bereitstellung von Beratungsdiensten für Menschen aus verschiedenen Kulturen in unterschiedlichen Lebensbereichen.

(4) Der Vorstand hat einen im Voraus fällig vereinbarten monatlichen Mitgliedertag zu bestimmen.

- **Hilfeleistungen**

- Durchführung von Hilfeleistungen in sozialen, kulturellen und Bildungsbereichen.
- Organisation von Wohltätigkeitsbasaren und Festivals zur Ressourcengenerierung und zur Feier der Vielfalt.

- **Motto "Und eines Tages werde auch ich altern..."**

- Organisation von Programmen und Aktivitäten, um ältere Menschen mit jungen Menschen zusammenzubringen.

- Unterstützung von alleinlebenden Eltern, um ihr Leben zu erleichtern und ihre Integration in die Gesellschaft zu fördern.

(2) Für den Vorstand:

- Organisation von sozialen, kulturellen Aktivitäten, Seminaren usw., um das Verständnis zwischen verschiedenen Kulturen zu fördern.

(3) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Recht auf Abstimmung, Antragseinbruch, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

## § 5 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1. Der Vorstand und 2. Die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem stellvertretenden Präsidenten sowie weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand bestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt.
- (2) Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Erklärung; sie wird wirksam, wenn sie einem Mitglied des Vorstands zugegangen ist.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird wirksam, wenn ihn die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen hat.
- (6) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (8) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

### **§ 4 - Fördermitgliedschaft**

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 (1)-(7) entsprechend.
- (3) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

### **§ 5 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: 1. Der Vorstand und 2. Die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 - Vorstand und Aufgaben**

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (3) Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten.
- (4) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erstellung des Jahresberichts,
  - die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - Bei Bedarf können Arbeitsgruppen erstellt werden und die Teilnehmer werden durch Mitglieder und Nicht-Mitglieder ernannt. Die Arbeitsweisen der Arbeitsgruppen werden durch Anweisungen und Richtlinien des Vorstands geregelt.
  -
- (5) Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang zu wählen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (8) Auf Vorschlag von 1/3 der Vorstandsmitglieder und einer 2/3 Mehrheit kann über die Absetzung des Vorstandsvorsitzenden entschieden werden.

(9) Die Beschlüsse aller Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und zum Zwecke der Beurkundung von zwei teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(10) Bei unentschuldigtem Fehlen an Vorstandssitzungen 3-mal in Folge gilt die Vorstandsmitgliedschaft des Vorstandmitglieds als beendet. Das Fehlen muss einem Mitglied des Vorstands mit der Begründung gemeldet werden. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Entschuldigung akzeptiert wird.

## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss im Vorstand jeweils einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch Brief an jedes einzelne Mitglied einberufen.

(4) Für die Durchführung der Mitgliederversammlung beruft die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, einen Schriftführer und einen weiteren Protokollführer aus ihrer Mitte. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung oder eine Ergänzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung beschließen.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht.

(6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich.

(7) Es wird offen abgestimmt. Wenn mindestens drei der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

(8) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist im Übrigen ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und den 2

Protokollführern zu unterschreiben ist.

### **§ 8 – Auflösung und Aufhebung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige zu verwenden hat.

### **§ 9 - Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Mittig Beschlossen am: 15.02.2024

(Unterschrift von min. 7 Gründungsmitgliedern)